



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [www.fghamburg.de](http://www.fghamburg.de). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im dritten Quartal 2013 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Fall, der sich mit einer für den Fiskus zur Zeit sehr vorteilhaften „Kapitalanlageform“ befasst, der Aussetzung der Vollziehung, die er sich mit 6% verzinsen lässt. Es folgt die Mitteilung eines Urteils in einem für die Klägerin sehr misslichen Fall – nach seinerzeit geltendem Recht und abgesichert durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes unternahm sie eine Umstrukturierung, in deren Folge sie jedoch aufgrund einer rückwirkenden Gesetzesänderung ihre vortragsfähigen Verluste verlor. Zweimal waren die Klagen erfolglos, doch hat das Finanzgericht Hamburg jeweils mit der Zulassung der Revision den Weg in die nächste Instanz geebnet.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum **31.12.2013**.

### Aktuelle und interessante Entscheidungen

#### **6% Aussetzungszinsen bei mehrjährigem Zinslauf (noch) nicht verfassungswidrig**

Die Kläger hatten eine 1996 erworbene Eigentumswohnung im Jahr 2002 wieder veräußert. Gegen die Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns als Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft legten sie Einspruch ein. Das FA gewährte ihnen antragsgemäß AdV und ordnete im Oktober 2004 im Hinblick auf ein Vorlageverfahren beim BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist das Ruhen des Einspruchsverfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO an. Nach Ergehen der Entscheidung des BVerfG im Juli 2010 hob das FA die gewährte AdV auf und setzte auf den ausgesetzten Steuerbetrag, soweit eine Abhilfe in der Sache nicht erfolgte, gemäß §§ 237, 238 AO Aussetzungszinsen von 6% per anno für den Zeitraum von mehr als sechs Jahren fest

Mit ihrer Klage machten die Kläger geltend, die konkrete Zinsfestsetzung sei wegen der überlangen Verfahrensdauer verfassungsrechtswidrig. Die Vorschrift des § 237 AO müsse verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass sie bei überlanger Verfahrensdauer nicht anzuwenden sei und schon gar nicht Zinsen in Höhe von 6% per anno festgesetzt werden dürften.

Dem ist der 2. Senat des Finanzgericht Hamburgs nicht gefolgt. Die Vorschriften der Abgabenordnung, nach denen auf ausgesetzte Steuerbeträge Zinsen von jährlich 6% zu zahlen sind, verstoße jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 nicht gegen die Verfassung. Die bisherige Rechtsprechung – auch des BVerfG – habe die Verzinsungsregelungen der

Abgabenordnung bisher für verfassungsgemäß gehalten. Allerdings führt der 2. Senat aus, dass typisierende Regelungen, wie der Zinssätze, einer Korrektur bedürften, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die Grundlage einer zulässigen Typisierung gewesen seien, durchgreifend geändert haben. Ausdruck einer derartigen Änderung könnte vornehmlich das kontinuierlich gesunkene Zinsniveau sein. Da Zinssätze mit Rücksicht auf wirtschaftliche und politische Implikationen jedoch Schwankungen unterlägen, wie sie sich in der Vergangenheit stets abgebildet hätten, sei dem Gesetzgeber aber eine gewisse Beobachtungszeit vor einer Anpassung des Zinssatzes zuzubilligen.

Der 2. Senat hat die Revision in seinem Urteil vom 23.5.2013 (2 K 50/12) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen; Az. des BFH: IX R 31/13.

[Entscheidung im Volltext](#)

### **Zur mangelnden Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft bei rückwirkender Gesetzesänderung**

Das seinerzeit zuständige FA hatte der Klägerin im Jahr 1996 eine verbindliche Auskunft erteilt, dass ihre bis dahin festgestellten steuerlichen Verlustvorträge nicht gemäß § 8 Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) a. F. untergehen würden, weil bei der von ihr beabsichtigten Umstrukturierung der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und wieder aufgenommen, sondern fortgeführt würde. Weiter hieß es, dass die verbindliche Auskunft außer Kraft trete, wenn eine Rechtsvorschrift, auf der die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werde.

Das FA kam bei einer Außenprüfung für die Jahre 1996 bis 1999 zu dem Ergebnis, dass die Klägerin infolge der vorgenommenen Umstrukturierungen ihre wirtschaftliche Identität auf der Grundlage der Neufassung des § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform (UntStRFG) vom 29.10.1997 verloren habe. Nach § 54 Abs. 6 KStG 1996 i. d. F. des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 19.12.1997 (RVFinG) sei die Neuregelung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 auch für Körperschaften anzuwenden, die nach den Maßstäben der Neuregelung ihre wirtschaftliche Identität bereits vor dem 1.1.1997 verloren haben. Das FA erließ geänderte Verlustfeststellungsbescheide, in denen es die bis dahin entstandenen Verluste nicht mehr berücksichtigte, und lehnte die Anträge der Klägerin ab, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unter Berücksichtigung zusätzlicher vortragfähiger Verluste aus Billigkeitsgründen niedriger festzusetzen.

Die hiergegen eingelegte Klage blieb erfolglos. In seinem Urteil führt der 6. Senat aus, dass die Klägerin nach dem Gesetzeswortlaut der auf den Streitfall anzuwendenden Neuregelung ihre wirtschaftliche Identität verloren habe. Zwar mache die Klägerin zu Recht geltend, dass die Neuregelung des § 8 Abs. 4 KStG in Verbindung mit der Übergangsregelung i.d.F. des RVFinG eine unechte Rückwirkung beinhalte; diese rechtfertige für sich genommen jedoch keine Billigkeitsmaßnahme. Etwas anderes ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der verbindlichen Auskunft des FA. Es entspreche dem allgemeinen Grundsatz, dass man mit Gesetzesänderungen rechnen müsse und nicht auf den zeitlich unbegrenzten Fortbestand einer einmal geltenden Rechtslage vertrauen könne. Nach dem Gewaltenteilungsprinzip könne die Verwaltung auch weder versprechen, dass sich die zugrunde liegenden Gesetze nicht ändern würden, noch, dass anderenfalls zugunsten des Zusageadressaten weiterhin die günstigere alte Fassung angewandt werde. Entsprechend sei in der verbindlichen Auskunft ausdrücklich auf das Außerkrafttreten bei Änderung einer zugrundeliegenden Rechtsvorschrift hingewiesen worden.

Der 6. Senat betont zwar, dass die Klägerin auf die verbindliche Auskunft in besonderem Maße vertraut habe und daraufhin umstrukturiert worden sei. Der Wegfall der erheblichen Verlustvorträge bedeute für sie auch eine Härte. Da die Klägerin jedoch neben den nicht

durchgreifenden Gründen sachlicher Unbilligkeit keine persönlichen Billigkeitsgründe geltend gemacht habe, könnten ihre individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt werden.

Der 6. Senat hat die Revision in seinem Urteil vom 17.5.2013 (6 K 199/12) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen; Az. des BFH: I R 45/13.

[Entscheidung im Volltext](#)

## Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

**Abgabenordnung:** Eine fehlerhafte Einzelbekanntgabe nach § 183 Abs. 2 AO wird entsprechend § 8 VwZG geheilt, wenn der Feststellungsbescheid dem Zustellungsbevollmächtigten der Gesellschaft zugeht, Urteil des 2. Senats vom 23.5.2013, 2 K 348/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung:** Auf einen AdV-Antrag für einen Bescheid, bei dem zweifelhaft war, ob seine Rechtsgrundlage dem Unionsrecht entspricht, hat der 3. Senat entschieden, dass es – anders als bei verfassungsrechtlichen Zweifeln vom BFH und Finanzgerichten teilweise verlangt – nicht der Darlegung eines besonderen, dem Fiskalinteresse an einer geordneten Haushaltsführung vorrangigem, Interesses des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bedarf.

Zur Sicherheitsleistung hat der Senat entschieden: AdV ist ohne Sicherheitsleistung zu gewähren, wenn keine Anhaltspunkte für eine Steuergefährdung bestehen. Diese kommen in Betracht bei branchenüblich häufiger Marktbewegung (hier Spielhallenbetreiber), hoher Verlustvorträge, unzureichender oder fehlender Eigenkapitalausstattung und fehlender Sachwerte. Zwar kann das Verlangen nach Sicherheitsleistung wegen unzumutbarer Härte bei Existenzgefährdung oder drohenden irreversiblen Nachteilen unbillig sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzicht auf Sicherheitsleistung ungeeignet ist, um konkret auf die wirtschaftliche Lage einzuwirken, weil diese bei hohen Schulden nicht ohne weiteres behebbare andere oder strukturelle Ursachen hat (wie z. B. unzureichende Kapitalausstattung), Beschluss des 3. Senats vom 13.5.2013, 3 V 16/13, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Für eine Verlängerung der Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO hat das FG die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung, für die das Finanzamt die Feststellungslast trägt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen. Beweismaßerleichterungen aufgrund einer verweigerten Mitwirkung seitens des Steuerpflichtigen dürfen bei der Feststellung einer Steuerhinterziehung dem Grunde nach nicht genutzt werden. Wesentliches Indiz für einen bedingten Vorsatz des Arbeitnehmers bzgl. einer Steuerverkürzung ist bei einem sog. Lohnsplitting vor allem, wenn neben der Zahlung von lohnversteuertem Gehalt auf ein inländisches Konto noch private Aufwendungen des Arbeitnehmers auf ein ausländisches Konto ohne Lohnsteuerabzug und ohne Angabe auf der Lohnsteuerbescheinigung erstattet werden, Beschluss des 3. Senats vom 20.6.2013, 3 V 69/13, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Eine das Finanzamt bindende Zusage kann grundsätzlich auch mündlich gegeben werden. Da bei mündlichen Auskünften aber die Annahme naheliegt, es sei nur eine unverbindliche Meinungsäußerung erstrebt und gegeben worden, müssen die Umstände, die eine Bindung des Finanzamtes begründen sollen, bestimmt und vollständig dargelegt und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Unklarheiten im Sachverhalt gehen zu Lasten dessen, der sich auf die Verbindlichkeit der Auskunft beruft. Nach Beweisaufnahme hat der 2. Senat in seinem Urteil vom 30.4.2013 gegen den Steuerpflichtigen entschieden, 2 K 81/12, NZB eingelegt, Az. des BFH X B 98/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung (Zollrecht):** Es gibt keinen Anspruch auf Erlass von Säumniszuschlägen für die Zeit zwischen Stellung eines AdV-Antrags und seiner Ablehnung, auch wenn dem Steuerpflichtigen auf seinen sodann gestellten Antrag Stundung ab dem Zeitpunkt des Stundungsantrags gewährt wird, Urteil des 4. Senats vom 15.5.2013, 4 K 43/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung (Zollrecht):** Dass dem Schuldner Abgaben erlassen worden sind – im entschiedenen Fall wurden Einfuhrabgaben nach Art. 239 Zollkodex erlassen –, begründet keinen Anspruch auf Billigkeitserlass der bis dahin entstandenen Aussetzungszinsen und Säumniszuschläge, Urteil des 4. Senats vom 26.6.2013, 4 K 149/12, NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 139/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Ist jemand der deutschen Sprache als Amtssprache (§ 87 Abs. 1 AO) nicht mächtig, hat er - wie jeder andere - die ihm in eigener Sache obliegenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese Sorgfaltspflicht besteht für den der Amtssprache Unkundigen darin, sich in angemessener Zeit eine Übersetzung der ihm zugehenden amtlichen Schriftstücke zu verschaffen und dann entsprechend zu reagieren. Wird dieser Pflicht nicht genügt, ist bei Versäumung einer Frist keine Wiedereinsetzung zu gewähren, Urteil des 1. Senats vom 17.6.2012, 1 K 118/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Zinsen für ein einer GmbH gewährtes und von dem Gesellschafter-Geschäftsführer übernommenes Darlehen sind bei diesem als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar, wenn die Gesamtwürdigung der Umstände ergibt, dass die Schuldübernahme vorrangig der Sicherung des Arbeitsplatzes diene und erst in zweiter Linie dem Interesse am Erhalt der Beteiligung. Das ist nach einer Entscheidung des 3. Senats dann der Fall, wenn die Schuldübernahme Voraussetzung für die Einbringung der Geschäftsanteile an der GmbH in eine AG gegen Gewährung von Aktien ist, keine nennenswerten Dividendenausschüttungen oder Wertsteigerungen der Aktien zu erwarten sind und der ehemalige Gesellschafter-Geschäftsführer an der AG nur zu 3 % beteiligt sein soll, er aber auf diese Weise sein sechstelliges Jahresgehalt sichern kann. In derselben Entscheidung wird zudem ausgeführt, dass das Halbabzugsverbot gemäß § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG für Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen für Ausgaben, die im Jahr 2001 geleistet wurden, grundsätzlich ebensowenig gilt wie für Ausgaben, die im Jahr 2001 wirtschaftlich verursacht wurden, beim Steuerpflichtigen aber erst später abgefließen sind, Urteil des 3. Senats vom 5.7.2013, 3 K 218/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Der 2. Senat hat die Absicht eines Steuerpflichtigen, mit einer weiteren Kapitaleinlage in seine viele Jahre Verluste erzielende GmbH Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erzielen, aufgrund einer umfassenden Würdigung der konkreten Umstände verneint. Denn es könne nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass das entscheidende Motiv für die Eigenkapitalzuführung und die damit beabsichtigte Sanierung der GmbH, der der Kläger sich offenbar aus persönlichen Gründen verbunden fühle, der Werterhalt seiner Beteiligung und nicht die Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen gewesen sei, Urteil des 2. Senats vom 25.4.2013, 2 K 142/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Der 3. Senat hat im Rahmen der summarischen Prüfung eines Eilantrags entschieden, dass Überweisungen von als Auslagenersatz deklarierten Beträgen durch eine Arbeitgeberin auf ausländische Konten ihrer Arbeitnehmer (sog. "Lohnsplittingmodell"), grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers zählen. Dies gelte auch dann, wenn und soweit durch die Zahlungen Werbungskosten des Arbeitnehmers, etwa aufgrund doppelter Haushaltsführung, erstattet werden. Die Zahlungen führen



zu einer Steuererhöhung, soweit kein entsprechender Werbungskostenabzug und damit eine Saldierung vorzunehmen ist, Beschluss des 3. Senats vom 20.6.2013, 3 V 69/13, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Erbschaftsteuer:** Bei der Antragsfrist für die rückwirkende Anwendung des ErbStG 2009 auf Altfälle aus 2007-2008 gemäß Art. 3 i. V. m. Art. 6 ErbStRG - hier zwecks Steuerbefreiung für ein Familienheim - handelt es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist ohne Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Urteil des 3. Senats vom 15.5.2013, 3 K 17/13, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Finanzgerichtsordnung:** Wird bei parallel eingereichten Klagen nicht deutlich, welche Klage sich jeweils auf welches Begehren bezieht oder welche Klage jeweils an welchen Vorverfahrens-Streitstand anknüpft oder wie die Klagen sich insoweit unterscheiden, so fehlt es an der nach § 65 FGO für die Zulässigkeit der Klage erforderlichen Bestimmtheit des Klagebegehrens. Die weitere Sachurteilsvoraussetzung der Klagebefugnis bzw. Geltendmachung einer Rechtsverletzung ist nicht erfüllt, wenn die Klagebegründung aufgrund des Umfangs und der Unübersichtlichkeit der Eingaben und Ausführungen die Möglichkeit konkreter Rechtsverletzungen in Bezug auf ein bestimmtes Klagebegehren nicht hinreichend klar, geordnet und verständlich erkennen lässt. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sich das herauszusuchen, was zur Darlegung einer Beschwer (i. S. v. § 40 Abs. 2 FGO) geeignet ist, Urteil des 3. Senats vom 28.2.2013, 3 K 145/12, NZB eingelegt, Az. des BFH VII 143/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Körperschaftsteuer:** Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns von einbringungsgeborenen Anteilen nach § 8b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KStG a. F. ist verfassungsgemäß. Es kommt dabei nicht darauf an, dass die stillen Reserven der zu Buchwerten übertragenen Mitunternehmeranteile bereits bei erneuter Veräußerung dieser Anteile durch die aufnehmende Gesellschaft steuerlich erfasst wurden, Urteil des 2. Senats vom 19.6.2013, 2 K 185/11, Revision eingelegt, Az. des BFH I R 54/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Körperschaftsteuer:** Die 3. Senat hat entschieden, dass die mit einem nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinn zusammenhängenden Veräußerungskosten nach Satz 2 der Vorschrift diesen Gewinn mindern und sich steuerlich deshalb nicht auswirken. Zu den Veräußerungskosten zählt auch eine Tantiemepayment an den Geschäftsführer der Gesellschaft, deren Anteil veräußert wurde, wenn diese ausdrücklich wegen der Anteilsveräußerung vereinbart wurde.

Daneben gelten nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG fünf Prozent des Veräußerungsgewinns als nichtabziehbare Betriebsausgaben. Das pauschale Abzugsverbot, mit dem der Gesetzgeber eine Umgehung des § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG vermeiden wollte, betrifft alle laufenden Ausgaben, die durch das Halten der veräußerten Beteiligung angefallen sind, v. a. die Finanzierungsaufwendungen, Gerichtsbescheid des 3. Senats vom 16.5.2013, 3 K 162/12, Revision eingelegt, Az. des BFH I R 45/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Körperschaftsteuer:** Ein Organschaftsverhältnis muss grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren tatsächlich durchgeführt werden. Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor, kann die Kündigung nicht mit Rückwirkung ausgesprochen werden. Ebenso wenig kann eine formunwirksame mündliche Kündigung durch Nachholung der Schriftform mit Rückwirkung geheilt werden, Urteil des 2. Senats vom 19.6.2013, 2 K 350/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Körperschaftsteuer:** Bei Zahlungen an die Gesellschafter aus der Auflösung einer Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB kann § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG 2002 a. F. nicht dahingehend ausgelegt werden, dass abweichend von der gesetzlichen Verwendungsreihen-

folge ein Direktzugriff auf das steuerliche Einlagekonto möglich ist. Von einer Inanspruchnahme der Kapitalgesellschaft als Haftungsschuldnerin ist nicht deshalb abzusehen, weil dadurch möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eine Doppelbesteuerung desselben Steuersubstrats ausgelöst werden kann, Urteil des 2. Senats vom 17.4.2013, 2 K 149/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Umsatzsteuer, Abgabenordnung:** Der 2. Senat hatte über eine Klage zu entscheiden, mit der der Billigkeitserlass von Umsatzsteuer begehrt wurde. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung einen bestimmten Warenbestand und war aufgrund einer bestehenden Preisbindung gehindert, die Steuersatzerhöhung durch eine selbstbestimmte Preiserhöhung an den Endverbraucher weiterzugeben. Der Senat wies die Klage ab, denn der Steuerpflichtige habe auch in derartigen Fällen Handlungsmöglichkeiten, um einer wirtschaftlichen Belastung durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zu begegnen, Urteil des 2. Senats vom 23.5.2013, 2 K 192/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Umsatzsteuer:** Ein für Statistikzwecke vorgesehenes Zolldokument eines im Drittland ansässigen Zollamtes/Ministeriums kann nicht als Ausfuhrbestätigung gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 UStDV anerkannt werden. Eine Urkunde, die die Anschrift des unterzeichnenden Spediteurs nicht benennt, kann nicht als ausreichendes Beförderungs- oder Versendungsdocument gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 UStDV anerkannt werden, Urteil des 5. Senats vom 7.6.2013, 5 K 190/10, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Verbrauchssteuerrecht / Energiesteuer:** Der 4. Senat hat entschieden, dass die deutschen Behörden für die Festsetzung von Energiesteuer zuständig sind, wenn nach einer Beförderung von Gasöl in einem Steueraussetzungsverfahren aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland bei einer unmittelbar anschließenden Mengenmessung im Tank des Empfängers eine Fehlmenge festgestellt wird. Die Mengenmessung ist noch Teil der "Aufnahme im Lager des Empfängers", mit der nach § 11 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG die Beförderung endet.

Das nationale EnergieStG widerspricht nicht der Verbrauchssteuersystemrichtlinie, Urteil des 4. Senats vom 13.6.2013, 4 K 80/12, Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 40/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Zollrecht:** Wird ein Pkw mit Ursprung in einem Drittland von einem deutschen Seehafen im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren in ein anderes Drittland befördert und währenddessen in Deutschland abgeladen und in einem Kfz-Betrieb umgebaut, so liegt ein Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung gem. Art. 203 Abs. 1 Zollkodex vor. Wird in einem solchen Fall der Hauptverpflichtete gem. Art. 203 Abs. 3 Anstrich 4 Zollkodex in Anspruch genommen, bedarf es keiner näheren Begründung zum Auswahlermessen (Vorprägung des Ermessens), Urteil des 4. Senats vom 24.5.2013, 4 K 164/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Zollrecht:** Wurde einem Einführer eine Zollpräferenz gewährt und kann die zuständige Behörde des Drittstaats bei einer nachträglichen Prüfung nicht feststellen, ob das von ihr ausgestellte Ursprungszeugnis auf einer richtigen Darstellung der Fakten durch den Ausführer beruht, weil dieser seine Produktion eingestellt hat, so trägt der Abgabenschuldner die Beweislast dafür, dass das Ursprungszeugnis auf der Grundlage einer richtigen Darstellung beruht (im Anschluss an EuGH-Urteil vom 08.11.2011, C-438/11). Gelingt ihm dies nicht, so kann er keinen Vertrauensschutz gemäß Art. 220 Abs. 2 Buchst. b ZK gegen die Nacherhebung von Einfuhrabgaben beanspruchen, Urteil des 4. Senats vom 13.6.2013, 4 K 184/12, NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 132/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Zollrecht:** Es steht im Ermessen des Hauptzollamtes, ob es Ursprungszeugnisse nachträg-

lich annimmt, sofern nicht ein Fall des § 90b Abs. 2 ZK-DVO vorliegt. Nicht zu beanstanden ist eine Verwaltungspraxis - die sich auf eine entsprechende Gemeinschaftsrichtlinie stützt, die ihrerseits Eingang in die Dienstvorschrift "Vorlage und Anerkennung von Präferenznachweisen" gefunden hat -, nach der Vergünstigungen nur zu gewähren sind, wenn das Ausstellungsdatum des Präferenznachweises nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, Urteil des 4. Senats vom 26.4.2013, 4 K 9/11, NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 107/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Zolltarifrecht:** Es handelt sich um eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b), wenn eine Ware aus einem für einen bestimmten Tablet-Computer maßgefertigten Etui - ohne gesonderten Verschluss - und einem Reinigungstuch sowie einem Kunststoffstandfuß besteht. Diese Ware ist in die Position 4202 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen, Urteil des 4. Senats vom 31.5.2013, 4 K 29/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

**Zolltarifrecht:** Rundfunk im zolltariflichen Sinne ist die funktechnische Übertragung von Informationen eines sendenden Teils an einen unbegrenzten, nur empfangenden Teilnehmerkreis (Öffentlichkeit), z. B. durch sogenannten Hörfunk oder Fernsehen. Geräte für den Empfang von Funksignalen bestimmter Frequenzbereiche sind nur dann Rundfunkempfangsgeräte im Sinne des Tarifs, wenn mit ihnen tatsächlich und auf den hierfür genehmigten Frequenzen sendende Rundfunksender empfangen werden können. Allerdings reicht hierfür der Empfang von nur regional sendenden Spartenradios aus, Urteil des 4. Senats vom 12.6.2013, 4 K 52/12, rechtskräftig.- [Entscheidung im Volltext](#)

**Zolltarifrecht:** Im Newsletter 1/2013 hatten wir über die Entscheidung des 4. Senats vom 2.11.2012 (4 K 262/11) berichtet, dass es für den Antrag auf eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) ausreicht, dass die Einfuhr der Ware beabsichtigt wird – unabhängig davon, ob dem Antragsteller andere, einfuhrabgabenfreie Zollverfahren zur Verfügung stehen. Diese für die Praxis bedeutsame Entscheidung hat der BFH in seinem Beschluss vom 4.7.2013, VII B 206/12, ausdrücklich bestätigt.

## Wussten Sie schon ...

... dass am 25. September 2013 in dem vollbesetzten Großen Sitzungssaal des Finanzgerichts Hamburg eine Informationsveranstaltung für Hamburgs Steuerberaterschaft stattfand.

„Keine Scheu vor finanzgerichtlichen Verfahren“ – unter diesem Motto hatte das Finanzgericht Hamburgs Steuerberaterinnen und Steuerberater eingeladen, sich über den Ablauf eines finanzgerichtlichen Klage- und Eilverfahrens zu informieren. Ziel dieser Veranstaltung war es, Barrieren und Hemmnisse abzubauen, die rechtsschutzsuchende Bürger oder auch Steuerberater möglicherweise davon abhalten, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. „In zahlreichen Gesprächen habe ich den Eindruck gewonnen, dass in der Praxis vielfach eine gewisse Scheu besteht, den Rechtsweg zu beschreiten“, sagte der Präsident des Finanzgerichts Christoph Schoenfeld.

Die große Resonanz auf seine Einladung belegt seine Einschätzung: Mehr als 550 Steuerberater meldeten sich an. So musste schon die erste Veranstaltung um weitere drei Termine ergänzt werden, mit denen bis zum Februar 2014 allen Interessierten die Teilnahme ermöglicht wird.

Nach der Begrüßung zum ersten Termin am 25. September 2013 durch den Präsidenten

des Finanzgerichts Schoenefeld gaben die Richter am Finanzgericht Elisabeth Kreth und Dr. Frank Schindler in knapp zwei Stunden einen Überblick über die Vorschriften des finanzgerichtlichen Verfahrens. Mit zahlreichen Praxisbeispielen füllten sie das formelle Recht mit Leben und beantworteten Fragen aus dem Publikum.

Anschließend sprach Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. Alexander Busse, Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Hamburg, in einem kurzen Grußwort über seine positiven Erfahrungen beim Finanzgericht Hamburg.

Die Gelegenheit, nach den Vorträgen noch mit Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts unmittelbar ins Gespräch zu kommen, wurde trotz der fortgeschrittenen Stunde noch intensiv genutzt.

... dass im Rahmen des für die Finanzgerichte neuen **Güteverfahrens** (wie berichteten im Newsletter 1/2003) in Hamburg bereits erste Klagen mit einer gütlich Einigung beendet werden konnten. Vor dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen sieht das Finanzgericht Hamburg in der Regelung des Güteverfahrens eine sinnvolle Erweiterung des Instrumentariums der Finanzgerichtsordnung und ermutigt alle Verfahrensbeteiligten, von dieser Option Gebrauch zu machen.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

RiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,  
E-Mail: [Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de).